

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
 und Wirtschaft
 Stubenring 1
 1011 Wien

Beilagen

LAD1-VD-173222/011-2014
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug
 BMWFW-551.100/0023-IV/1/2014

BearbeiterIn
 Dr. Michael Hofer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15337

27. Mai 2014

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz und das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, erlassen werden (Energieeffizienzpaket des Bundes)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 27. Mai 2014 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Energieeffizienzpaketes des Bundes beschlossen:

A) Bundes-Energieeffizienzgesetz (Art. 1)

Allgemeines

Seit dem Frühjahr 2012 läuft der Diskussionsprozess über die bundesgesetzliche Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie. Die Landesenergiereferentenkonferenz hat dazu bereits im Oktober 2012 einen kritischen Beschluss (wiederholt am 7. April 2014) gefasst, der dem Bund mit dem Ersuchen um Berücksichtigung übermittelt worden ist. Auch der NÖ Landtag hat am 20. Juni 2013 eine Resolution beschlossen, in der unter anderem gefordert wurde, dass die bestehenden Maßnahmen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene erhoben („Machbarkeitsstudie“) und bewertet werden. Erst bei einem Fehlbedarf soll die Einführung eines Verpflichtungssystems diskutiert werden.

Der fachlich fundierte Ansatz der Resolution des NÖ Landtages wurde durch den Förderungsbericht 2012 der Bundesregierung bestätigt. In diesem Bericht ist ausgeführt, dass Österreich im Jahr 2012 insgesamt € 80 Mrd. oder 25,7 % des BIP an Förderungen vergeben hat – zum Vergleich: die Quote liegt bei allen EU-Staaten bei durchschnittlich 19,4 % und in Deutschland bei 18,3 %. Daher müsste Österreich dank der höchsten Förderquote in der EU in der Lage sein, die Energieeffizienzziele mit strategischen Maßnahmen zu erfüllen. Darüber hinaus ist – wie dem Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan 2014 zu entnehmen ist – festzuhalten, dass durch Steuern und Abgaben ein Großteil anrechenbarer strategischer Maßnahmen nachgewiesen werden kann.

Nach letzten Informationen beabsichtigt Deutschland, die Richtlinie mit strategischen Maßnahmen umzusetzen.

Die in der Resolution des NÖ Landtages geforderte Evaluierung unter Berücksichtigung aller bestehenden Maßnahmen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene fehlt nach wie vor. Der derzeit bekannte Erhebungs- und Bewertungsstand ist lückenhaft (Stand 24.1.2014) und weist unklare Bewertungen auf (+/- 500 PJ). Eine umfassende Erhebung und Bewertung ist erforderlich, um die Zielerreichung durch strategische Maßnahmen abzusichern.

1. Kompetenzlage

Zur Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU wurde nun ein neuerlicher Entwurf zur Begutachtung unter Setzung einer sehr kurzen Frist vorgelegt. Mangels ausreichender Bundeskompetenzen ist eine Kompetenzdeckungsklausel vorgesehen.

Die Landesenergiereferentenkonferenz hat mit Beschluss vom 1. Oktober 2012 (wiederholt am 7. April 2014) den Bund aufgefordert, dass die Umsetzung unter Bedachtnahme auf die geltende Kompetenzverteilung zu erfolgen habe, wobei Eingriffe in die Landeskompetenzen nur im Einvernehmen mit den Ländern vorgenommen werden dürfen. Dieses Einvernehmen wurde nicht hergestellt. Es ist auch festzuhalten, dass den Erläuterungen kein nachvollziehbarer sachlicher Grund, insbesondere für die Einführung eines Lieferantenverpflichtungssystems, zu entnehmen ist, der die Kompetenzänderungen rechtfertigen würde.

Ungeachtet dessen ist festzuhalten, dass das Wort „Änderung“ (vgl. § 1) jedenfalls zu entfallen hat, weil andernfalls der einfache Bundesgesetzgeber dieses Gesetz abändern

und in weitere Kompetenzen der Länder eingreifen kann. Die Klarstellungen in den Erläuterungen erscheinen nicht ausreichend.

Aus den angeführten Gründen kann somit einer Kompetenzänderung nicht zugestimmt werden, zumal auch die nachfolgenden Punkte keine bzw. keine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben.

2. Energieeffizienzziele, Übererfüllung

Der Endenergieverbrauch soll einerseits auf 1.100 PJ (Energieeffizienzrichtwert) bis zum Jahr 2020 (richtig wohl bis Ende 2020; vgl. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie) stabilisiert und andererseits soll ein verbindliches Endenergieeffizienzziel von 218 PJ (kumuliert) in den Jahren 2014 bis einschließlich 2020 erreicht werden.

Zum Energieeffizienzrichtwert:

Das Ziel, den Endenergieverbrauch auf 1.100 PJ zu stabilisieren, ist lediglich ein indikatives Ziel (nicht verbindlich). Österreich hat dieses Ziel gegenüber der EU unter der Voraussetzung bekannt gegeben, dass sich Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum bis 2020 im prognostizierten Ausmaß entwickeln werden. Diese wichtige Einschränkung fehlt im Entwurf. Im Übrigen wird es für verfehlt erachtet, dieses unverbindliche Ziel in einem Gesetz festzuschreiben. Auch Art. 3 der Richtlinie fordert dies nicht.

Laut Nationalem Energieeffizienz-Aktionsplan 2014 kann das unverbindliche Ziel durch strategische Maßnahmen der Jahre 2009 bis einschließlich 2020 mehr als erfüllt werden bzw. auf 1.100 PJ stabilisiert werden. Dies, obwohl noch immer nicht alle strategischen Maßnahmen des Bundes, der Länder und Gemeinden – wie bereits mehrmals gefordert – erhoben und bewertet sind. Im Übrigen ist anzumerken, dass im Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan 2014 zahlreiche Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden beschrieben werden, die aber nicht bewertet und somit auch nicht in den Einsparungen enthalten sind. Die Übererfüllung kann noch durch weitere von der Österreichischen Energieagentur bereits erhobene Maßnahmen, die jedoch im Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan 2014 nicht berücksichtigt sind, erhöht werden (Klimafonds, Sanierungsscheck/Sanierungsoffensive des Bundes, Smart Meter).

Weiters wird im Rahmen des Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplanes 2014 dargelegt, dass die „Stabilisierung des Endenergieverbrauches bei steigender Wirtschaftsleistung in den letzten Jahren darauf hinweist, dass in Österreich eine immer stärkere Entkoppelung des Endenergieverbrauches vom Wirtschaftswachstum gelingt“. Die Energieintensität (klimabereinigt) sinkt kontinuierlich und lag im Jahr 2012 um 6 % unter dem Niveau von 1995. Laut Nationalem Energieeffizienz-Aktionsplan 2014 liegt Österreich auf Grund des im EU-Durchschnitt höheren Wirtschaftswachstums auf Zielpfad. Dies ist aus der Energiebilanz der Statistik Austria zu erkennen, da sich der Endenergieverbrauch in Österreich seit 2003 auf dem Niveau von 1.100 PJ eingefunden hat.

Zum Endenergieeffizienzziel:

Das Endenergieeffizienzziel von 218 PJ (kumulativ) ist ein verbindliches Ziel, wobei 159 PJ (jährlich 5,7 PJ) durch die Lieferanten und 59 PJ (jährlich 2,1 PJ) durch strategische Maßnahmen (Mineralölsteuer und Erdgasabgabe) erbracht werden sollen. Andere strategische Maßnahmen des Bundes, alle strategischen Maßnahmen der Länder und Gemeinden, die in den Jahren 2014 bis einschließlich 2020 gesetzt werden, sind für das Erreichen des verbindlichen Zieles nicht berücksichtigt.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Entwurfes wird das verbindliche Ziel mit folgenden Maßnahmen erreicht:

- a) Maßnahmen aus der Vergangenheit (Jahre 2009 bis einschließlich 2013) im Ausmaß von maximal 25% der Gesamtverpflichtung;
- b) Maßnahmen von Unternehmen gemäß § 9;
- c) Maßnahmen von Energielieferanten gemäß § 10;
- d) Maßnahmen, die auf Grund einer gemäß § 11 abgeschlossenen Branchenverpflichtung gesetzt werden;
- e) strategische Maßnahmen.

Obwohl im § 8 Abs. 3 jene Maßnahmen aufgelistet sind, durch die das verbindliche Ziel zu erreichen ist, sind im § 4 nur die Maßnahmen der Energielieferanten und nur strategische Maßnahmen berücksichtigt. Alle anderen Maßnahmen insbesondere sämtliche Maßnahmen der Länder und Gemeinden sowie jene Maßnahmen fehlen, die auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2006, gesetzt wurden bzw. werden. Auch das KWK-Punkte-Gesetz findet keine Berücksichti-

gung, obwohl dort angegeben wird, dass auch mit diesem Gesetz die Richtlinie 2012/27/EU umgesetzt werde.

Nationaler Energieeffizienz-Aktionsplan 2014

Der am 30. April 2014 der EU-Kommission übermittelte Nationale Energieeffizienz-Aktionsplan 2014 weist auf Seite 27, Tabelle 11, strategische Maßnahmen (trotz Nichterhebung bzw. Nichtbewertung aller strategischen Maßnahmen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene) in Höhe von 223,9 PJ (kumuliert) für die Jahre 2014 bis einschließlich 2020 aus. Die aufgelisteten Energieeinsparungen entsprechen laut Nationalem Energieeffizienz-Aktionsplan 2014 den Kriterien der Zusätzlichkeit und Wesentlichkeit, wobei auch die EU-Methode genau beschrieben und eingehalten wird. Im Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan 2014 wird somit zum Ausdruck gebracht, dass die aufgelisteten Einsparungen in Höhe von 224 PJ als gesichert angesehen werden, sodass das verbindliche Ziel von 218 PJ mehr als erfüllt ist. Von diesen 224 PJ sind laut § 4 Abs. 1 Z. 2 lediglich 59 PJ berücksichtigt. Die Gründe der Nichtberücksichtigung sind nicht nachvollziehbar. Der Entwurf unterscheidet zwischen Energieeffizienzmaßnahmen, die auf Grund von Investitionen zwischen 2009 und 2013 (early actions) und solchen, die ab 2014 gesetzt wurden bzw. werden (vgl. § 5 Abs. 1 Z. 15, Z. 8 bzw. Z. 10). Jene Maßnahmen, die ab 2014 tatsächlich gesetzt wurden bzw. werden, sind als neue Energieeinsparungen im Sinne des Art. 7 der Richtlinie zu verstehen. Im Übrigen werden die erforderlichen Mittel für die Durchführung von Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden jährlich mit dem Budget beschlossen. Es erscheint weder sachlich noch nachvollziehbar, wenn manche Maßnahmen (wie Mineralölsteuer, Erdgasabgabe, Selbstverpflichtungen – siehe § 11 Abs. 4) für das verbindliche Ziel anrechenbar sind, während der Großteil der Maßnahmen (z. B. LKW-Maut etc.) – obwohl ab 2014 gesetzt – dem verbindlichen Ziel nicht zugerechnet werden.

Alle Energieeffizienzmaßnahmen, die ab dem Jahr 2014 gesetzt werden, sind dem verbindlichen Ziel aber auch dem unverbindlichen Ziel anzurechnen.

Würden alle im § 8 Abs. 3 aufgezählten Maßnahmen, insbesondere die strategischen Maßnahmen, vollständig berücksichtigt, würde kein zusätzliches Verpflichtungssystem zur Erfüllung des verbindlichen Zieles notwendig sein.

Maßnahmen der Länder und Gemeinden

Die Nichtberücksichtigung der strategischen Maßnahmen der Länder und Gemeinden stellt die Energiepolitik der Länder und Gemeinden, insbesondere im Bereich der Energiepolitik in Frage, zumal nicht nachvollziehbar wäre, wozu Ländermittel zur Erhöhung der Energieeffizienz eingesetzt werden, wenn diese Maßnahmen keine entsprechende Berücksichtigung für das verbindliche Ziel erfahren.

3. Lieferantenverpflichtungssystem

Obwohl durch den Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan 2014 dokumentiert ist, dass durch strategische Maßnahmen das verbindliche Ziel mehr als erfüllt wird, sollen die Lieferanten dennoch verpflichtet werden, zwischen 2014 und einschließlich 2020 Einsparungen in Höhe von 159 PJ nachzuweisen.

Abgesehen davon, dass die Notwendigkeit der Einführung eines Verpflichtungssystems auf Grund des Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplanes 2014 nicht gegeben ist, ist das Lieferantenverpflichtungssystem nicht das Beste der zur Verfügung stehenden Modelle (freiwillige Vereinbarungen, Fondsmodelle, Förderungen, Ökologisierung des Steuersystems). In diesem Zusammenhang darf auf den Beschluss der Landesenergiereferenten vom 1. Oktober 2012 bzw. vom 7. April 2014 verwiesen werden.

Insbesondere folgende Punkte sprechen gegen das Lieferantenverpflichtungssystem:

a) Starre Berechnungsbasis

Laut Entwurf werden die gemittelten Energieabsätze der Jahre 2010 bis 2012 für die Berechnung der Lieferantenverpflichtung herangezogen. Dies führt dazu, dass Lieferanten mit sinkenden Energieabsätzen (z. B. Fuel-Switch, Kundenwechsel) einen höheren Beitrag zu leisten haben und die verbleibenden Endverbraucher mit höheren Kosten belastet werden müssen. Für Lieferanten mit steigenden Energieabsätzen wirkt die starre Berechnungsbasis in umgekehrter Richtung. Dies ist nicht im Sinne der Energieeffizienz. Diese wettbewerbsverzerrende und nachteilige Bestimmung ist nicht durch die Richtlinie vorgegeben (vgl. Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie: ... 1,5 % des jährlichen Energieabsatzes ...). Der gemittelte Energieabsatz der Jahre 2010 bis 2012 dient lediglich der Ermittlung des Energieverbrauches eines Mitgliedstaates (vgl. auch § 8 Abs. 1 und 2). Bei der individuellen Verpflichtung eines Lieferanten ist gemäß der Richtlinie auf

den jährlichen Energieabsatz abzustellen. Im Übrigen erscheint die Regelung auch deshalb nicht sachlich, weil Lieferanten, die nach 2010 den Betrieb aufnehmen, besser gestellt werden, da hier auf den jährlichen Energieabsatz abgestellt wird. Die Ungleichbehandlung ist offensichtlich.

b) Verteilung der Energieeffizienzmaßnahmen

Angelegenheiten der Energieeffizienz fallen überwiegend in die Länderkompetenz (vgl. Art. 15 B-VG). Einer Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes kann nur dann zugestimmt werden, wenn gewährleistet ist, dass die dem Energieabsatz eines Bundeslandes entsprechenden Energieeffizienzmaßnahmen im jeweiligen Bundesland gesetzt bzw. die aufzubringenden Mittel im jeweiligen Bundesland eingesetzt werden (gilt auch für Fondsmodell oder Selbstverpflichtungen).

c) Gewichtung (Faktor 1,5)

Der Umstand, dass im städtischen, großvolumigen Wohnbau Energieeffizienzmaßnahmen deutlich günstiger zu bewerkstelligen sind, die bei einkommensschwachen Haushalten noch zusätzlich mit dem Faktor 1,5 zu gewichten sind, führt zu Wettbewerbsverzerrungen. Die Gewichtung ist durch die Richtlinie nicht gedeckt. Bei der Zielerreichung fehlen 50 % dieser Maßnahmen.

d) Ausnahmen

Die großzügigen Ausnahmen (vgl. § 10 Abs. 7) erscheinen sachlich nicht gerechtfertigt und führen zu Wettbewerbsverzerrungen. Auch kleinere Unternehmen sollten ihren Beitrag zur Energieeffizienz leisten, indem sie von § 11 erfasst werden.

e) Ausländische Lieferanten

Die Erfassung ausländischer Energielieferanten dürfte nicht wirklich administrierbar sein (z. B. ein ausländischer Öl- oder Kohlehändler liefert an österreichische Endverbraucher). Wie wird bzw. wer soll überprüfen, ob ausländische Lieferanten dem § 10 unterliegen. Wettbewerbsverzerrungen sind jedenfalls nicht auszuschließen.

f) Heizwerte

Es besteht Unklarheit betreffend des Ausmaßes des Lieferantenverpflichtungssystems, da für die diversen Energieträger keine Heizwerte angegeben sind (vgl. Art. 21 der Richtlinie). Es bedarf klarer Umrechnungsfaktoren für jeden Energieträger.

g) Transparenz

Die Belastungen der Endverbraucher durch das Lieferantenverpflichtungssystem sind gemäß dem Entwurf nicht auszuweisen. Dies widerspricht der immer wieder aufgestellten Forderung nach Transparenz (vgl. z. B. Ökostromgesetz). Da die Lieferanten, insbesondere im Strom- und Gasbereich, wirtschaftliche Problemen zu vergegenwärtigen haben, kann kaum angenommen werden, dass sie den Aufwand selbst tragen werden. Die in den Erläuterungen angestellten Überlegungen entbehren einer sachlichen Grundlage.

h) Kostenaufteilungsschlüssel

Da keine Regelung über die Aufteilung der Kosten vorgesehen ist, können die Lieferanten nach ihrem Ermessen ihre Aufwendungen entweder nur den Haushalten oder allen ihren Endverbrauchern, auch mit unterschiedlichen Abstufungen, auferlegen.

i) Kostenineffizienz

Vergleichbare Verpflichtungssysteme haben gezeigt, dass die Marktpreise der auszusprechenden Dienstleistungen relativ rasch steigen. Die Androhung einer Strafe im Ausmaß von 20 Cent/kWh wird dazu führen, dass diese in die Angebote bzw. im Rahmen von Ausschreibungen der Dienstleistungsunternehmen „eingepreist“ werden.

j) Maßnahmenkatalog

Der dem Entwurf angeschlossene Maßnahmenkatalog muss laut EU-Kommission adaptiert werden, weil er dem Anhang V der Richtlinie nicht entspricht. Ein Sinken der Energieeinsparwerte ist zu befürchten, wodurch die Rechts- und Kostenunsicherheit weiter erhöht wird.

Offensichtlich sollen die beispielhaft aufgezählten Wettbewerbsverzerrungen und Ungleichbehandlungen durch eine Verfassungsbestimmung gedeckt werden.

4. Doppelbelastung

Bei Einführung eines Verpflichtungssystems werden die Endverbraucher doppelt belastet, einerseits durch die strategischen Maßnahmen über Steuern und andererseits durch das Verpflichtungssystem über höhere Energiepreise. Tatsächlich ist nur ein System erforderlich. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass auch ein doppelter Verwaltungsaufwand entstehen wird.

5. Belastung der Endverbraucher

Die in § 2 Z. 6 lit. e erhoffte Energiekostensenkung bei Haushalten wird nur für eine geringe Anzahl eintreten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die Einführung eines Verpflichtungssystems die Energiekosten für fast alle Haushalte steigen werden (Schätzungen aus dem Vorjahr zufolge € 70 pro Jahr). Die in den Erläuterungen angelegten Überlegungen können nicht nachvollzogen werden (bereits vom WIFO bestätigt). Aktuelle Schätzungen (E-Control) ergeben, dass mit jährlichen Kosten von rund € 400 Mio. zu rechnen ist. Werden diese Kosten allein auf die Haushalte (Annahme 3,6 Mio. Haushalte) umgelegt, so würden die Haushalte mit rund € 110 belastet.

Es ist festzuhalten, dass es nicht möglich ist, die tatsächlichen Belastungen der Lieferanten und der Endverbraucher auf Grund der mangelnden Erläuterungen verlässlich abzuschätzen. Will man die Endverbraucher durch Einführung des Lieferantenverpflichtungssystems nicht zusätzlich belasten, müssten Steuern in gleicher Höhe reduziert werden.

Unabhängig vom vorliegenden Entwurf muss darauf hingewiesen werden, dass auf Grund bereits beschlossener oder geplanter Maßnahmen im Strombereich auf die Endverbraucher Kostenerhöhungen zukommen werden (laut E-Control: Einführung Smart Meter: € 1 Mrd; Ökostromförderung: € 5,6 Mrd; Ausbau Verteiler- und Übertragungsnetze: € 7,7 Mrd; KWK-Förderung: € 0,25 Mrd; Zusatzbelastung pro Haushalt und Jahr: € 153,-).

6. Unternehmen (§ 9)

Größere Unternehmen sollen verpflichtet werden, ein Energiemanagement einzuführen, wodurch nicht unerhebliche Kostenbelastungen eintreten werden. Auch diese Maßnahmen werden nicht bei der Berechnung des Lieferantenanteils berücksichtigt. Im Übrigen erhebt sich auch die Frage, auf Grund welcher Überlegungen diese Bestimmung in Verfassungs-

rang gestellt wird. Unklar ist, welcher Einsparwert sich aus der Verpflichtung gemäß § 9 ableiten lässt (vgl. auch § 8 Abs. 3 Z. 2).

7. Energieeffizienz und Klimaschutz

Da Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen in einer untrennbaren Wechselwirkung zueinander stehen, können die jeweiligen Maßnahmen nicht getrennt voneinander gewertet werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass gemäß dem Klimaschutzgesetz die Kompetenz bei den Ländern verbleibt, während im Bereich der Energieeffizienz den Ländern die Kompetenz genommen werden soll. Maßnahmen der Länder und Gemeinden im Bereich Klimaschutz, die meist auch Auswirkungen auf die Energieeffizienz haben, sollen als strategische Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz nicht berücksichtigt werden. Dies führt zu Doppelgleisigkeiten und zu Mehrkosten für die Bürger.

8. Monitoringstelle, strategische Maßnahmen

Laut Entwurf ist es Aufgabe der Monitoringstelle, die von den Unternehmen gemäß den §§ 9 und 10 gesetzten Maßnahmen zu messen und zu evaluieren. Die strategischen Maßnahmen des Bundes, der Länder und Gemeinden werden offensichtlich von der Monitoringstelle nicht erfasst und damit auch nicht bewertet. Bund, Länder und Gemeinden sind auch nicht verpflichtet, ihre Maßnahmen zukünftig der Monitoringstelle zu melden.

9. Mitwirkung der Länder, Nationaler Energieeffizienz-Aktionsplan

Gemäß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2006/32/EG haben sich die Länder verpflichtet, im Frühjahr 2014 dem Bund einen Landesenergieeffizienz-Aktionsplan zu übermitteln. Nunmehr soll diese Verpflichtung offensichtlich ausgedehnt werden, indem festgelegt wird, dass die Länder im Jahr 2017 und dann alle drei Jahre einen neuen Landesenergieeffizienz-Aktionsplan zu erstellen und zu übermitteln haben. Da die Maßnahmen der Länder und Gemeinden nicht dem verbindlichen Ziel (218 PJ) zugerechnet werden und nicht unerhebliche Kosten den Ländern entstehen werden, stellt sich die Frage der Sinn- und Zweckmäßigkeit. Die Mitwirkung der Länder am Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan setzt voraus, dass die Maßnahmen der Länder und Gemeinden nicht nur dem unverbindlichen sondern auch dem verbindlichen Ziel zugerechnet werden.

10. Strafen

Lieferanten, die ihren Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, sind mit einer Geldstrafe von 20 Cent für jede fehlende kWh zu bestrafen. Für die Straf gelder ist keine besondere Zweckwidmung vorgesehen. Die Straf gelder sollten zweckgebunden für Energieeffizienzmaßnahmen verwendet werden. Anstelle der in einem Vorentwurf vorgesehenen Ausgleichsabgabe (Höhe 12,2 Cent/kWh) ist nun eine fixe Geldstrafe vorgesehen. Abgesehen davon, dass dadurch die Kosten für Energieeffizienzmaßnahmen sich an der fixen Geldstrafe orientieren werden, dispensiert die Geldstrafe nicht davon, die fehlenden Maßnahmen zu erbringen und nachzuweisen, was zu zusätzlichen Kostenbelastungen führen wird. Die Höhe einer Strafe bemisst sich an sich nach der Schwere der Tat, dem Grad des Verschuldens und nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie allfälligen Sorgepflichten. Außerdem können nur natürliche Personen strafrechtlich belangt werden. Ob eine fixe Geldstrafe mit den Grundsätzen des VStG und dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist, darf in Zweifel gezogen werden. Fixe Geldstrafen werden daher abgelehnt. Im Übrigen wäre auch zu prüfen, inwieweit die Strafhöhen ein gerichtliches Strafverfahren erfordern.

11. Umsetzungs-Entsprechungstabelle

Den Erläuterungen wäre eine Tabelle anzuschließen, in der aufgelistet wird, mit welchen Bestimmungen des Entwurfes welche Bestimmungen der Richtlinie ganz oder teilweise umgesetzt werden. Dies ist insbesondere für die Länder von Bedeutung, um beurteilen zu können, ob für die Länder ein Handlungsbedarf besteht. Insbesondere wäre auch anzugeben, welche Bestimmungen nur durch eine legislative Maßnahme umzusetzen sind. In diesem Zusammenhang wird auch daran erinnert, dass die EU-Kommission die mangelnde Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG rügt. Soweit die Energieeffizienz angesprochen ist, wird dringend empfohlen, entsprechende Bestimmungen aufzunehmen (z.B. Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2009/28/EG könnte im § 13 des Entwurfes berücksichtigt werden).

12. Umsetzungsfrist

Aus dem am 30. April 2014 an die Europäische Kommission übermittelten Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan 2014, der ausweist, dass Österreich die Ziele mit strategischen Maßnahmen mehr als erfüllen wird, ergibt sich, dass keine weiteren Umsetzungsschritte, jedenfalls Art. 7 der Richtlinie betreffend, notwendig sind.

Falls aus Vorsichtsgründen weitere Maßnahmen angedacht sind, so ist zunächst eine umfassende Evaluierung aller bestehenden Maßnahmen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, wie bereits mehrmals gefordert, vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 11. März 2014, LAD-VD-17322/035-2014, verwiesen, in dem eine Beispielliste über weitere strategische Maßnahmen enthalten ist, die noch nicht erhoben und bewertet sind.

Da die Frage der Bewertung kein spezifisch österreichisches Problem ist, ist anzunehmen, dass auch andere EU-Staaten Diskussionen mit der EU-Kommission führen. Im Hinblick auf den Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan 2014 wäre es daher angebracht, die Klärung mit der EU-Kommission abzuwarten und keine voreiligen Schritte zu setzen.

Legistische Umsetzungsmaßnahmen mit Kompetenzänderungen sind erst dann vorzunehmen, wenn Klarheit über den Umfang der strategischen Maßnahmen und deren Bewertung besteht.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Das Wort „Änderung“ hätte zu entfallen.

Zu § 2:

In Z. 4 ist klarzustellen, dass sich die Qualitätsanforderungen nur auf Dienstleistungen beziehen, die an Unternehmen erbracht werden. Zu Z. 6 lit. e wird ausgeführt, dass sich die erhoffte Energiekostensenkung bei Haushalten nur für eine geringe Anzahl einstellen wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich durch die Einführung eines Verpflichtungssystems die Energiekosten für fast alle Haushalte merklich erhöhen werden.

Zu § 3:

Auch die Richtlinie 2006/32/EG sollte aufgenommen werden, zumal bestimmte Artikel noch bis Ende 2016 gelten (vgl. auch § 4 Abs. 1 Z. 3). In diesem Zusammenhang wird auch darin erinnert, dass die EU-Kommission die mangelnde Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG rügt. Soweit die Energieeffizienz angesprochen ist, wird dringend empfohlen, auch diese Richtlinie aufzunehmen.

Zu § 4:

Auf den Allgemeinen Teil wird verwiesen. Im Abs. 1 Z. 1 wird davon gesprochen, dass bis zum Jahr 2020 der auf ein Regeljahr bezogene Endenergieverbrauch auf 1.100 PJ stabilisiert werden soll, während im Abs. 1 Z. 2 das kumulative Endenergieeffizienzziel in den Jahren 2014 bis einschließlich 2020 erreicht werden soll. Eine Harmonisierung, sofern das unverbindliche Ziel tatsächlich festgeschrieben werden soll, wäre erforderlich. Klarzustellen wäre, wer das Regeljahr festlegt. Abgesehen von der Sinnhaftigkeit kann sich Abs. 2 mangels Verfassungsbestimmung wohl nur auf Maßnahmen des Bundes beziehen. Sollten auch die Maßnahmen der Länder und Gemeinden gemeint sein, so wird dies abgelehnt, wenn diese nicht dem verbindlichen Ziel angerechnet werden. Zu Abs. 3 wird angemerkt, dass der Adressat fehlt. Da der Bund, die Länder und Gemeinden nicht verpflichtet sind, jährlich die gesetzten strategischen Maßnahmen zu melden, erhebt sich die Frage der Qualität des Berichts über die gesamtstaatlichen Energieeffizienzziele.

Zu § 5:

Zu Abs. 1 Z. 7 wird angemerkt, dass auch die strategischen Maßnahmen zu erheben und zu bewerten sein werden. Eine Ergänzung ist erforderlich. Im Abs. 1 Z. 8 wird lediglich auf Maßnahmen abgestellt, die von den Unternehmen (§§ 9 und 10) erbracht werden. Energieeffizienzmaßnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind nicht berücksichtigt. Diese müssen aber ebenfalls erfasst und bewertet werden. Nach Z. 8 können Maßnahmen auch von Dritten initiiert werden. In den Erläuterungen (siehe Seite 19) wird davon gesprochen, dass Lieferanten Maßnahmen von „Dritten übertragen bekommen können“ oder ein beauftragter Energiedienstleister die Maßnahmen vornimmt. Es erhebt sich die Frage, ob die Erläuterungen mit der Definition in Z. 8 übereinstimmen. Laut Erläuterungen sollen auch Energieeffizienzmaßnahmen, die im Jahre 2013 gesetzt wurden, anrechenbar sein. Dies entspricht nicht der Z. 8.

Zu § 6:

Falls die Maßnahmen der Länder und Gemeinden dem verbindlichen Ziel nicht angerechnet werden, wird aus Gründen der Sparsamkeit die Erstellung von Landesenergieeffizienz-Aktionsplänen abgelehnt. Während Maßnahmen, die dem indikativen Ziel zugeordnet werden, vom Bundesministerium überprüft und bewertet werden (vgl. Abs. 3: ... zur Erreichung des festgelegten Energieeffizienzrichtwertes nach § 4 ...), werden Maß-

nahmen, die dem verbindlichen Ziel zugeordnet werden, von der Monitoringstelle erfasst und bewertet. Abgesehen vom Verwaltungsaufwand ist zu befürchten, dass sich unterschiedliche Bewertungen und Doppelgleisigkeiten einstellen werden. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass strategische Maßnahmen sowohl dem indikativen Ziel als auch dem verbindlichen Ziel (early actions nur bis max. 25 %) angerechnet werden können bzw. anzurechnen sind (vgl. auch den Allgemeinen Teil).

Zu § 8:

Im Abs. 3 werden alle Maßnahmen aufgezählt, die der Erreichung des kumulativen Zieles dienen. Auf den Allgemeinen Teil wird verwiesen. Abs. 3 Z. 3 hat zu entfallen, weil das verbindliche Ziel allein durch die strategischen Maßnahmen (vgl. Nationaler Energieeffizienz-Aktionsplan 2014) erfüllt werden kann (vgl. auch die Anmerkungen zu § 10).

Zu § 9:

Die Notwendigkeit einer Verfassungsbestimmung wird nicht gesehen. Im Übrigen wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen. Abs. 2 Z. 3 sollte sprachlich überarbeitet werden („nach Möglichkeit zu setzen, wenn diese technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind“). Die im Abs. 2 Z. 3 umzusetzenden Maßnahmen aus Energieaudits sind nach technischen Möglichkeiten und bei wirtschaftlicher Zumutbarkeit umzusetzen. Es stellt sich die Frage, wer dies beurteilt und von wem und welche Konsequenzen bei einer Nichtdurchführung gesetzt werden. Abs. 3 spricht einerseits davon, dass kleinere Unternehmen nach Möglichkeit bestimmte Maßnahmen durchzuführen haben und andererseits davon, dass diese zumindest alle 4 Jahre zu wiederholen sind. Der Widerspruch sollte aufgeklärt werden.

Art. 8 iVm. Art. 16 sowie Anhang 4 der Richtlinie 2012/27/EU sehen vor, dass Unternehmen hochwertige Energieaudits durchführen lassen, welche den einschlägigen EU-Normen zu entsprechen haben. Art. 16 der Richtlinie sieht weiters vor, dass es ein öffentliches einsehbares Register in jedem Mitgliedstaat bis 31. Dezember 2014 geben soll, für welches die hierfür qualifizierten Energiedienstleister namhaft zu machen sind. Nunmehr sieht § 9 Abs. 2 vor, dass nur große Unternehmen von der Verpflichtung eines Energieaudits oder Energiemanagement- bzw. Umweltmanagementsystems erfasst sind. Die Qualität der Audits hat den in der EN16247 Norm vorgesehenen Mindestkriterien zu entsprechen. Die Erfordernisse dieser Norm sind in Österreich noch nicht umgesetzt. Da

die in den §§ 13, 17 und 18 enthaltenen Verordnungsermächtigungen über Mindestkriterien für Energieaudits und Qualitätsanforderungen an Energiedienstleister erst definiert werden müssen, werden Übergangsbestimmungen vorzusehen sein.

Zu § 10:

Unter Hinweis auf den Allgemeinen Teil hat entweder § 10 wegen Übererfüllung des verbindlichen Zieles durch strategische Maßnahmen zu entfallen oder ist in § 10 eine Verordnungsermächtigung vorzusehen, mit der ein allfällig sich einstellender Fehlbedarf (nach Erhebung aller strategischen Maßnahmen) durch Inkraftsetzung eines Verpflichtungssystems (darunter wird kein Lieferantenverpflichtungssystem verstanden) beheben lässt (z. B. Fonds oder Selbstverpflichtungen).

Im Abs. 1 müsste es anstelle „Endkunden“ lauten „Endenergieverbraucher“ (vgl. § 5 Abs. 1 Z. 2). Laut Entwurf können Maßnahmen auch an ausländischen Kunden erbracht werden, da keine Einschränkung vorgesehen ist (Maßnahmen werden im Ausland vielfach billiger sein).

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, werden für die Berechnung des in Abs. 2 festgelegten Prozentsatzes die im § 8 Abs. 3 aufgezählten Maßnahmen nicht entsprechend berücksichtigt. Diese Missachtung führt dazu, dass die Lieferanten 5,7 PJ jährlich nachzuweisen haben. Würden alle im § 8 Abs. 3 aufgezählten Maßnahmen, insbesondere die strategischen Maßnahmen (224 PJ), bei der Berechnung des Anteiles der Energielieferanten berücksichtigt, wäre die Einführung eines Verpflichtungssystems und die damit verbundene Belastung der Endverbraucher nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen.

Zu § 11:

Dass nur kleinere Lieferanten Selbstverpflichtungen eingehen dürfen, ist von der Richtlinie nicht vorgegeben. Eine sachliche Rechtfertigung ist nicht erkennbar. Diese Möglichkeit muss daher allen Lieferanten offen stehen.

Zu § 13:

Die EU-Kommission hat die mangelnde Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG gerügt. Soweit die Energieeffizienz in dieser Richtlinie angesprochen ist, wird dringend empfohlen,

entsprechende Bestimmungen aufzunehmen (z.B. Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2009/28/EG könnte im § 13 des Entwurfes berücksichtigt werden).

Zu §§ 14, 15 und 16:

Da sich die Sanierungsverpflichtung des Bundes nur auf jene Gebäude erstreckt, die im Eigentum des Bundes stehen, ist der Beitrag des Bundes als überschaubar zu bewerten. Außerdem ist zu kritisieren, dass die Sanierung von öffentlichen Bundesgebäuden nur dann erfolgt, soweit keine budgetären, rechtlichen oder technischen Gründe entgegenstehen.

Zu § 19:

Die Vorteile einer Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen können nicht gesehen werden. Dass diese Kontrahierungspflicht mit der Energieeffizienz zu tun habe, ist nicht nachvollziehbar. Es findet sich auch keine Bewertung dieser Maßnahme bzw. ist diese Maßnahme in den §§ 4 und 8 Abs. 3 nicht berücksichtigt.

Zu §§ 20 und 21:

Die im § 10 Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit der Ausschreibung ist auch im § 20 nicht ausreichend beschrieben. Es bleibt unklar, was ausgeschrieben werden soll (z.B. die Verpflichtung in kWh oder einzelne Maßnahmen bzw. Maßnahmenpakete). Die Ausschreibung in den ersten drei Monaten eines Verpflichtungsjahres bedeutet, dass bei sich abzeichnender Nichterfüllung durch eigene Maßnahmen nur noch eine Strafzahlung in Frage kommt. Weiters ist für die Energielieferanten unklar, ob nach bezuschlagter Ausschreibung diese weiterhin direkt für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung haften. Es kann sein, dass sich bei langfristigen Energieeffizienzmaßnahmen erst in den Folgejahren eine tatsächliche Erfüllung einstellt. Dies ist im Entwurf unberücksichtigt. Weiters ist unklar, was mit bezuschlagten Maßnahmen von Dritten erfolgt, wenn diese etwaige Maßnahmen nicht oder nur teilweise durchführen oder zwischenzeitlich in Konkurs gehen.

Zu § 27:

Unter Hinweis auf den Allgemeinen Teil ist zu gewährleisten, dass die dem Energieabsatz eines Bundeslandes entsprechenden Energieeffizienzmaßnahmen im jeweiligen Bundesland gesetzt bzw. die aufzubringenden Mittel im jeweiligen Bundesland eingesetzt werden müssen.

Laut Abs. 4 Z. 4 sollen Maßnahmen, die bei einkommensschwachen Haushalten gesetzt werden, sowie Projekte gemäß Anhang 1 lit. m mit dem Faktor 1,5 gewichtet werden. Die Gewichtung ist durch die Richtlinie nicht vorgegeben und wird wegen befürchteter Wettbewerbsverzerrungen abgelehnt. Es erhebt sich auch die Frage, wer die fehlenden Maßnahmen zu erbringen hat.

Zu § 28:

Gemäß Abs. 2 haben die Monitoringstelle sowie die E-Control der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ die erforderlichen Daten zu übermitteln. Aus welchen Gründen auch die E-Control Daten zu übermitteln hat und um welche Daten es sich dabei überhaupt handeln kann, ist nicht bekannt. Die Wortfolge „sowie die E-Control“ hätte daher zu entfallen. Die vorgesehene Verordnungsermächtigung erscheint nicht hinreichend determiniert.

Zu § 29:

Nach Abs. 1 haben diverse Stellen Daten einander zu übermitteln. Auch die E-Control ist angeführt. Die Wortfolge „die E-Control“ hätte zu entfallen.

Zu § 30:

Im Abs. 1 hätte die Wortfolge „und bei einkommensschwachen Haushalten im Speziellen“ zu entfallen, weil weder dem Energielieferanten noch dem Bundesministerium die Einkommenssituation der Endenergieverbraucher bekannt sein kann. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Lieferanten gemäß § 10 Abs. 1 nicht verpflichtet sind, Energieeffizienzmaßnahmen bei einkommensschwachen Haushalten zu erbringen.

Im Abs. 3 wird davon gesprochen, dass die von den Ländern auf freiwilliger Basis übermittelten Energieeinsparungen im Bericht zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet, dass im Bericht die Maßnahmen der Länder und Gemeinden nicht (vollständig) angeführt und bewertet werden. Es stellt sich die Frage nach dem Wert dieses Berichtes, wenn nicht sichergestellt ist, dass alle Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden enthalten sind, sei es zur Anrechnung auf das indikative Ziel, sei es zur Anrechnung auf das verbindliche Ziel.

Im Abs. 4 wird von „Endkunden“ bzw. „Endkundenverbrauch“ gesprochen.

Zu § 31:

Auf den Allgemeinen Teil wird verwiesen.

Zu § 33:

Gemäß Abs. 3 treten bestimmte Bestimmungen mit Ablauf des Jahres 2020 außer Kraft. Diese Bestimmung wäre zu überdenken. So haben die Lieferanten bis zum 31. Jänner des Folgejahres ihre gesetzten Maßnahmen der Monitoringstelle zu melden. Wenn nun § 10 mit Ablauf des Jahres 2020 außer Kraft tritt, sind die Lieferanten nicht mehr verpflichtet, die Maßnahmen für das Jahr 2020 zu melden. Es stellt sich die Frage, wann die übrigen Bestimmungen außer Kraft treten (wie z.B. §§ 1, 2, 3, 11, 17, 18 etc).

B) KWK-Punkte-Gesetz (Art. 2)**Allgemeines**

Das KWK-Punkte-Gesetz soll den Bestand bestehender hocheffizienter KWK-Anlagen sichern. Hingewiesen wird, dass seit 2002 die KWK-Anlagen durch das Ökostromgesetz und seit 2009 durch das KWK-Gesetz gefördert wurden. Trotz dieser Förderungen bestehen anscheinend noch immer wirtschaftliche Turbulenzen, die mit weiteren Förderungen (Stichwort: „Ewigförderung“) behoben werden sollen. Bei diesen Turbulenzen dürfte es sich überwiegend um selbst verursachte Probleme handeln. Es ist daher unverständlich, dass mittels eines Bundesgesetzes alle Bürger zur Finanzierung dieses Problems herangezogen werden. Weder den Erläuterungen noch dem Gesetzesentwurf selbst kann entnommen werden, ob tatsächlich ein „nachvollziehbarer“ Förderbedarf besteht. Nach dem Entwurf ist auch keine Überprüfung und Beurteilung eines möglichen Förderbedarfes durch eine unabhängige Stelle im Zuge der Abwicklung vorgesehen.

1. Kompetenzlage

Der Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU soll ein zweites Bundesgesetz mit einer Kompetenzdeckungsklausel dienen. Die Landesenergiereferentenkonferenz hat mit Beschluss vom 1. Oktober 2012 (wiederholt am 7. April 2014) den Bund aufgefordert, dass die Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie unter Bedachtnahme auf die geltende Kompetenzverteilung zu erfolgen habe, wobei Eingriffe in die Landeskompetenzen nur im Einver-

nehmen mit den Ländern vorgenommen werden dürfen. Dieses Einvernehmen wurde auch in diesem Fall nicht hergestellt. Es ist auch festzuhalten, dass den Erläuterungen kein nachvollziehbarer sachlicher Grund zu entnehmen ist, der die Kompetenzänderungen rechtfertigen würde. Ungeachtet dessen ist festzuhalten, dass das Wort „Änderung“ (vgl. § 1) jedenfalls zu entfallen hat, weil andernfalls der einfache Bundesgesetzgeber dieses Gesetz abändern und in weitere Kompetenzen der Länder eingreifen kann. Die Klarstellungen in den Erläuterungen erscheinen nicht ausreichend.

Einer Kompetenzänderung kann nicht zugestimmt werden, zumal keine Notwendigkeit erkennbar ist. Falls tatsächlich ein weiterer Förderbedarf bestehender KWK-Anlagen nachweisbar sein sollte, so bleibt es jedem Bundesland unbenommen, für die im jeweiligen Bundesland bestehenden KWK-Anlagen ein entsprechendes Landesgesetz bzw. Förderprogramm unter Beachtung der beihilfenrechtlichen Vorgaben in Kraft zu setzen, zumal sich diese Thematik ausschließlich als eine regionale darstellt.

2. Umsetzung

Laut Entwurf wird die Richtlinie 2012/27/EU (auch) mit dem KWK-Punkte-Gesetz umgesetzt. Es erhebt sich die Frage, ob dem tatsächlich so ist. In den Erläuterungen wird Art. 14 Abs. 11 der Richtlinie 2012/27/EU angeführt. Art. 14 beschäftigt sich mit der Förderung der Effizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung. Demnach haben die Mitgliedstaaten bis 31. Dezember 2015 eine Potenzialanalyse (Kosten-Nutzen-Analyse) durchzuführen und der Kommission mitzuteilen. Die Mitgliedstaaten haben mit Politiken darauf hinzuwirken, dass das Potential entsprechend berücksichtigt wird. Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass nach dem 5. Juni 2014 in den in der Richtlinie aufgezählten Fällen (Anlagen mit mehr als 20 MW; wie neue Anlagen, erhebliche Modernisierung bestehender Anlagen bzw. Industrieanlagen) eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt wird. Abgesehen davon, dass nicht bekannt ist, ob die geforderten Kosten-Nutzen-Analysen bereits vorliegen, können im Zusammenhalt mit den einzelnen Bestimmungen des Art. 14 der Richtlinie nur neue oder erhebliche Modernisierungen vorhandener KWK-Anlagen gefördert werden. Da der Entwurf auf bestehende KWK-Anlagen abstellt, die keine erhebliche Modernisierung erfahren (werden), kann sich der vorliegende Entwurf nicht auf Art. 14 Abs. 11 stützen. Mit dem KWK-Punkte-Gesetz wird die Energieeffizienzrichtlinie 2012 daher nicht umgesetzt.

3. Notifikation

Laut Erläuterungen liegt keine Beihilfe vor. Diese Ansicht wäre zu hinterfragen. Die Betreiber, die überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, sollen eine KWK-Branchenorganisation bilden, die über Antrag als „KWK-Branchenorganisation“ mit Bescheid anzuerkennen ist, deren Aufgabe es ist, Branchenregeln zu erarbeiten und zu beschließen. Die Bundesregierung hat auf Antrag mit Verordnung die Branchenregeln für verbindlich zu erklären. Die Netzbetreiber, die ebenfalls überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, sollen verpflichtet sein, die Verpflichtung der Endverbraucher treuhänderisch abzuwickeln. Die Aufsicht über die Transparenzstelle obliegt der Behörde. Auch wird im § 16 von Straferkenntnissen gesprochen, falls Verpflichtete ihren Pflichten nicht nachkommen. Die Benennung der Transparenzstelle ist der Behörde bekannt zu geben, die dies auf geeignete Weise zu veröffentlichen hat. Die Kosten der Netzbetreiber werden mit Verordnung festgesetzt.

Mit diesen Konstruktionen will man offenbar den Eindruck erwecken, dass die öffentliche Hand in diese Konstruktion nicht involviert sei. Dem ist aber nicht so. Abgesehen davon, dass sowohl die Betreiber als auch die Netzbetreiber überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, haben die Behörden einen maßgeblichen Einfluss bei der Entwicklung des KWK- Modells und bei der Aufsicht. Es kann daher nicht angenommen werden, dass dieses KWK-Modell ohne staatlichen Einfluss organisiert ist.

Der vor ca. einem Jahr der EU-Kommission vorgelegte Entwurf wurde wegen beihilfenrechtlicher Probleme massiv kritisiert. Durch die Änderungen werden diese Bedenken wohl kaum ausgeräumt werden können.

4. Netzebenen

Die Ankaufverpflichtung der Endverbraucher knüpft an die Netzebenen nach dem Vorbild des Ökostromgesetzes an. Wie allgemein bekannt, hat die Arbeiterkammer Wien den Aufbringungsmechanismus des Ökostromgesetzes bei der EU- Kommission bekämpft. Das Verfahren ist, soweit bekannt, noch nicht abgeschlossen. Es wird angebracht sein, das anhängige Verfahren abzuwarten.

5. Kosten

Die Gesamtkosten werden mit ca. 38 Mio. € angegeben. Die Kosten pro KWK-Punkt bewegen sich zwischen 0,5 bis maximal einem Euro je nach Vereinbarung (Haushaltskunden werden daher zwischen 5 und 10 € pro Jahr belastet. Geltungsdauer des Gesetzes: 4 Jahre).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Das Wort „Änderung“ hätte zu entfallen.

Zu § 3:

Unter Hinweis auf den Allgemeinen Teil hätte diese Bestimmung zu entfallen.

Zu § 4:

Im Interesse des Umweltschutzes dürfen nur KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger, KWK-Mischfeuerungsanlagen für den aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Strom bzw. KWK-Anlagen, die das Kriterium „effiziente Wärme- und Kälteversorgung“ erfüllen, gefördert werden.

In Z. 2 wird davon gesprochen, dass ohne Einsatz staatlicher Mittel und ohne Verfügungsgewalt des Staates Förderungen gewährt werden. Da das KWK-Modell nur mit Hilfe der Behörden verwirklicht werden kann, werden staatliche Mittel für das Tätigwerden der Behörden erforderlich sein und somit eingesetzt. Da die Behörden einen maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung und bei der Aufsicht haben, kann auch nicht davon gesprochen werden, dass ohne Verfügungsgewalt des Staates Förderungen gewährt werden.

Zu § 5:

Zunächst ist festzuhalten, dass zu definieren wäre, was unter einer bestehenden KWK-Anlage zu verstehen ist. In Abs. 1 Z. 1 hätte die Einschränkung „im Sinne der Gewerbeordnung 1994“ zu entfallen, weil auch andere Bewilligungstatbestände in Betracht kommen. Was unter „öffentlicher Fernwärmeversorgung“ zu verstehen ist, wäre zu definieren.

Zu § 16:

Im Abs. 2 wird von „Straferkenntnissen“ gesprochen. Eine Strafnorm ist dem Entwurf nicht zu entnehmen. In den Erläuterungen wird dagegen ausgeführt, dass die Missachtung von Mindest/Höchstpreis, die unterlassene Abwicklung, der unterlassene Betrieb der Transparenzstelle, die unterlassene Datenübermittlung und die vorsätzliche Übermittlung unrichtiger Buchungsmittelungen oder Daten an die Transparenzstelle strafbar sind. Auf § 1 VStG wird hingewiesen.

C. Zusammenfassung

Obwohl noch immer nicht alle strategischen Maßnahmen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene erhoben und bewertet sind, ist durch den Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan 2014 nachgewiesen, dass Österreich das verbindliche Ziel in Höhe von 218 PJ (kumulativ) übererfüllt. Ein zusätzliches (Lieferanten-)Verpflichtungssystem ist nicht erforderlich und würde die Endverbraucher ohne Notwendigkeit massiv belasten.

Wenn angedacht ist, über die EU-Ziele hinaus weitere Maßnahmen zu setzen, so wird vorgeschlagen, das Potential an Einsparungen zu erheben, darauf aufbauend realistische und für die Endverbraucher kostengünstige und leistbare Ziele festzulegen, die in Form einfach zu vollziehender Branchenvereinbarungen (freiwillige Vereinbarungen), die sich in der Vergangenheit bereits bewährt haben, umgesetzt werden. Alternativ kann nach dänischem Vorbild ein transparentes Fondsmodell angedacht werden.

Für die geplante Förderung von bestehenden KWK-Anlagen liegt kein Nachweis für einen weiteren Förderungsbedarf vor. Sie erscheint beihilfenrechtlich problematisch. Außerdem kann kein nationales Interesse erkannt werden, dass einige überwiegend mit selbst verursachten Problemen behaftete KWK-Anlagen mit Hilfe aller Endverbraucher Österreichs gestützt werden.

Die beiden Gesetzesentwürfe werden in der vorliegenden Form abgelehnt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur